

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer

Festvortrag zum Jubiläum „20 Jahre Gießener Hilfe“

Am Freitag, 19. September 2014, im Landgericht Gießen

Opferschutz und Strafjustiz

Entstehung – Entwicklung – Grenzen – aktuelle Bestrebungen

I. Worte an die Jubilarin

Zuerst will auch ich der Jubilarin danken für ihr schon zwei Jahrzehnte währendes wichtiges Wirken in der Gießener Region zu Beratung, Schutz und Hilfe für Opfer und Zeugen von Straftaten. Möge diese Arbeit segensreich weitergeführt werden, getragen von dem Engagement der Mitwirkenden, getragen überdies von der Anerkennung im Rechtsleben und von gesellschaftlichem Rückhalt!

Zwanzig Jahre: zunächst noch keine große Zeitspanne. Setzt man sie aber in Beziehung zur Gesamtentwicklung vom Opferschutz im Rechts- und Strafgerichtswesen, so ist es eine durchaus beachtliche Phase. Noch haben manche Gerichtsbezirke keine derartige Hilfestelle. Opferschutz-Bewusstsein ist erst jung und nicht nachhaltig genug in Justiz, Medien, Politik und Öffentlichkeit verankert. Ein erstes Opferentschädigungsgesetz gab es 1976, ein Opferschutzgesetz 1986, den Täter-Opfer-Ausgleich als Rechtsfolge erstmals 1990 im Jugendgerichtsgesetz und seit 1994 – dem Gründungsjahr der Gießener Hilfe – im Strafgesetzbuch, das Zeugenschutzgesetz 1998, das Gewaltschutzgesetz 2002 sowie Opferrechtsreformgesetze 2004 und 2009. Vorreiterin professioneller Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Opfer und Zeugen von Straftaten war bundesweit vor drei Jahrzehnten 1984 die Hanauer Hilfe. Diese Einrichtung war eines der nachhaltig wirkenden Modellprojekte, die wir in der ein Jahr vorher geschaffenen kriminalpolitischen Beratungsgruppe des Hessischen Justizministeriums angeregt hatten.¹ Sie wurde noch im selben Jahr von ihrem Gründer, *Wolfram Schädler*, in meinem Gießener Kriminologischen Praktikerseminar vorgestellt. Sie war sicherlich Vorbild für die Jubilarin.

II. Entwicklung, Stand und Grenzen des Opferschutzes im Strafverfahren

Opferschutz im Strafverfahren hat eine bewegte Geschichte. Mag sein, dass Opfer und Opfersippe in vorstaatlichen Strafverfahren germanischer Frühzeit, in einer Art Privat- und Rachejustiz, weitaus größere Bedeutung zukam als im heutigen Verfahren. Aber nicht das Opfer selbst mit seinen Interessen an Wiedergutmachung und Befriedung prägte jenes

¹ Vgl. *K.-H. Groß, W. Schädler, Hrsg.*, Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz vom Dezember 1989, Wiesbaden 1989, S. 19.

Verfahren. Vielmehr ging es im germanischen Gerichtswesen vorrangig um die Interessen der Sippe, später des Stammes und Volkes. Sie verlangten eine Ahndung. So blieben Taten innerhalb der Sippe – wir würden heute von den dominierenden Nahraum-Konflikt- oder Beziehungstaten sprechen – ungesühnt.² Mit staatlicher Verfasstheit, Entstehen des staatlichen Strafmonopols und Ansätzen gesetzlicher Fundierung des Strafprozesses – Grundsätze, welche namentlich die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 kennzeichneten – wichen Opferinteressen vollends der Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs. Das Opfer geriet in die dienende Rolle des Zeugen. Seither und bis heute ist das Strafverfahren *gegen* Beschuldigte gerichtet. Es ist nicht *für* das Opfer angelegt, dazu, Opferwünschen nach Anerkennung erfahrenen Unrechts, nach sozialer Unterstützung, nach Verhinderung weiteren Opferwerdens – zumal durch den Prozess selbst –, nach Wiedergutmachung gerecht zu werden. Es ist eher angetan, das Opfer auf diese Rolle festzulegen, als es darin zu stärken, die Opferrolle in persönlicher und sozialer Entwicklung zu überwinden, resozialisiert zu werden.³ In diesem Sinn wurde gelegentlich kritisch gefragt, was die Justiz für Gefühle übrig lasse.

Historisch anfechtbar ist es daher auch, von einer „Renaissance“⁴ der Wahrnehmung von Opferinteressen im neueren Strafprozessrecht zu sprechen. Wahrscheinlich hat es nie eine die Opferinteressen zufriedenstellende oder gar ihnen primär geltende Zielsetzung in privaten oder hoheitlichen Strafverfahren gegeben. Aber es trifft zu, dass wenigstens sekundär im gegenwärtigen Strafverfahrensrecht Opferperspektiven seit geraumer Zeit stärker berücksichtigt werden. Das führt kriminologisch zurück auf die in den 1970er Jahren entstandene Opferwissenschaft, die Viktimologie. In der Kriminologie, dann der Strafrechtswissenschaft und schließlich in Öffentlichkeit und Kriminalpolitik wandte man sich Opferinteressen stärker zu. Man kann von einem „Klimawandel in Richtung auf mehr Sensibilität für die Belange des Opfers“⁵ sprechen. Ausdruck dessen waren zivilgesellschaftliche Initiativen wie die Gründung des „Weißen Rings“ 1976 als „gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten“ oder die genannten justiznahen Opferhilfeorganisationen. Gesetzgeberisch wurden in einer anhaltenden und kaum noch überschaubaren Vielzahl und Vielgestaltigkeit Rechtsänderungen zugunsten von Verbrechensopfern im Straf-, Strafprozess-, Polizei-, Zivil- und Sozialrecht vorgenommen. Von einer „Kaskade von Opfergesetzen“ wird gesprochen.⁶ So sehr in dieser Abfolge das Bemühen zu erkennen ist, Opferinteressen gesetzgeberisch besser gerecht zu werden, so sehr fehlt es indes an grundsätzlichen Klärungen, an übergreifenden einheitlichen Zielsetzungen, an systematischer Stringenz und an empirisch-kriminologischer Evaluation. Eher handelt es sich um einen gesetzgeberischen Flickenteppich denn um ein gesetzgeberisch klares Gesamtkonzept.⁷

Nur kursorisch lassen sich Fragen aufzeigen, die in einem solchen Konzept zu klären wären:

² Dazu z. B. *W. Schild*, in: *Mittelalterliches Kriminalmuseum*, Rothenburg o.d.T., Hrsg., Bd. III der Schriftenreihe, *Strafjustiz in alter Zeit*, 1980 S. 31ff, 43ff, 49ff.

³ Eindrucksvoll dargestellt von *J. P. Reemtsma*, in: *die neue Polizei*, Heft 3, 2006, S. 16ff.

⁴ *T. Weigend*, *RW* Heft 1, 2010 S. 39ff.

⁵ *W. Steffen*, in: *Deutscher Präventionstag*, Hrsg., *Kongresskatalog 18. Deutscher Präventionstag*, Gutachten „Mehr Prävention – weniger Opfer“, S. 43 ff, 57.

⁶ So *S. Barton*, in: *S. Barton/R. Kölbl*, Hrsg., *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts*, 2012, S. 111ff, 130. Übersicht zu diesen Gesetzen z.B.: *H.-D. Schwind*, *Kriminologie*, 22. Aufl., 2013, S. 445ff.

⁷ So u.a. die Kritik von *T. Weigend*, 2010, o. Fn. 4, S. 55; *ders.*, in: *FS H. Schoech* 2010, S. 947ff, 961; vgl. auch *W. Steffen*, o. Fn. 5.

- Zunächst ist zu prüfen, wieweit in unserem Recht das international diskutierte Konzept der „*restorative justice*“⁸ verwirklicht werden kann. Es geht in ihm darum, Verbrechenopfer stärker in die Bewältigung eines Konflikts einzubinden. Dazu können gelegentlich Alternativen zum Strafverfahren oder zur Strafe sinnvoll sein und zwischen den Konfliktbeteiligten vereinbart werden. Beispiel ist ein Täter-Opfer-Ausgleich mit anschließender Einstellung des Verfahrens. Im Strafverfahren lassen sich Opferinteressen berücksichtigen und Opfer in die Entscheidungsprozesse als aktive Partner einbeziehen. Klärungsbedürftig ist dabei jedoch, wieweit eine aktive Opferbeteiligung kompatibel zum staatlichen, allein gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahren ist. Diesem ist die Unschuldsvermutung eigen. Daher muss immer auch mit einem freisprechenden Verfahrensausgang gerechnet werden. Er lässt faktisch Täterschaft und ebenso Opfer-Eigenschaft offen. Das Opfer im Strafverfahren ist lediglich ein mutmaßliches. Falschbezeichnungen gibt es immer wieder. Fehlurteilungen müssen vermieden werden. *Weigend* folgert daraus: „Die Verfahrensrechte des Opfers sollten so ausgestaltet sein, dass sie auch für ein nur scheinbares Opfer begründet werden können.“⁹ Das Opfer darf nicht zur Partei im Strafprozess werden. Am Amtsermittlungsgrundsatz ist nicht zu rütteln. Daran gemessen bleiben einige gesetzliche Regelungen zugunsten von Opfern fragwürdig, wie etwa Akteneinsichts- und Rechtsmittelrechte des Nebenklägers. Die EU-Richtlinie von 2012 über „Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe“ nimmt sich dieser Ambivalenz nicht an.¹⁰ Sie fingiert unterschwellig, das Opfer stehe als solches zum Verfahrensbeginn fest oder es streite zumindest eine im Verfahren zu widerlegende Vermutung zugunsten der Opfer-Eigenschaft.
- Weitergehend ist zu klären, wie Opferinteressen entsprochen werden kann, wenn sie nicht oder nur unzureichend in einem Strafverfahren geltend gemacht werden können. Diese Frage wird in dem Buch von *Susan Herman* (2010) „*Parallel Justice for Victims of Crime*“ aufgeworfen.¹¹ Parallele Justiz oder Gerechtigkeitssuche bedeutet, dass auf jeden Fall Rechtsverfahren zur Verfügung stehen sollten, um den Anliegen von Verbrechenopfern gerecht zu werden, sei es im Strafverfahren, sei es in anderen neben dieses oder an seine Stelle tretenden Verfahren, etwa im Zivil-, Arbeits- oder Sozialrecht, sei es aber auch in nicht-staatlichen, zivilgesellschaftlichen Angeboten. Unsere Gesetzgebung konzentriert sich zu sehr auf Opferhilfe in Strafverfahren. Wir müssen bedenken, dass allenfalls 10-20% aller Opfer von Gewaltverbrechen, zumal solchen im sozialen Nahraum, Strafanzeige erstatten. In nur einem Prozent aller anzeigefähigen Gewalttaten dürfte es zu Strafverurteilungen von Tätern kommen. Es gibt gute Gründe, überhaupt keine Strafanzeigen zu erstatten. Selbst viele angezeigte Taten können nicht aufgeklärt werden. Wenigstens einigen dieser Opfer muss eine „parallele Justiz“ zu materieller Entschädigung oder sonst sozialer Unterstützung verhelfen. Staatliche und private Stellen sollten auf die

⁸ Dazu z.B. *H.-J. Kerner*, in: N. Dethloff et al., Hrsg., *Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation*, 2013, S. 87ff.

⁹ *T. Weigend*, in: GS M. Walter, 2014, S. 243ff, 249.

¹⁰ Dazu eingehend *T. Weigend*, ebenda.

¹¹ *Parallel Justice for Victims of Crime*, Washington, DC, 2010. Dazu *C. Pfeiffer*, Abschlussvortrag 18. Deutscher Präventionstag 2013 >http://www.kfn.de/home/18_Deutscher_Praeventionstag.htm< S. 12ff; *H. Schoech*, in: FS C. Pfeiffer, 2014, S. 565ff.

Bedingung verzichten, Hilfe von vorangegangener Strafanzeige abhängig zu machen. Seit geraumer Zeit wartet man auf eine kriminalpolitische Entscheidung über den Vorschlag, auch in unserem System ein für das Opfer befriedigendes zivil- oder verwaltungsrechtliches und -gerichtliches Parallelverfahren zu ermöglichen.¹² In ihm gäben nicht die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten und der staatliche Strafanspruch den Ausschlag, sondern die Glaubwürdigkeitsvermutung für das klagende Opfer und dessen Interessen an Wiedergutmachung. Auch ohne Strafanzeige und Verurteilung eines Täters könnte der Staat dem Opfer Schadensersatz leisten und eventuelle Ansprüche gegen den Täter selbst betreiben. In seltenen Fällen könnte es dann allerdings zu divergierenden Entscheidungen zwischen Straf- und Zivilgericht kommen. Das müsste man im Sinne konsequenten Opferschutzes rechtsstaatlich in Kauf nehmen.

- Schließlich muss man sich auseinandersetzen mit der scheinbar einleuchtenden *Forderung, strafprozessrechtlich Opferschutz vor Täterschutz* zu stellen.¹³ Das ist rechtsstaatlich jedoch undurchführbar.¹⁴ Im Strafverfahren geht es allein um eine Eingriffsbeziehung zwischen dem Staat als Träger des Strafanspruchs und dem Beschuldigten. Es ist kein Parteienprozess, in dem Belange von Beschuldigten und Opfern wechselseitig wägbare wären. Wohin sollte auch eine Abwägung und Vorrangigkeit der Opferbelange führen? Grundlegende Gewährleistungen der Schutzrechte Beschuldigter sind nicht begrenzt. Dies gilt für das absolute Folterverbot, die Unschuldsvermutung, die Verbote rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung, das rechtliche Gehör und die Garantie eines fairen Verfahrens. Nach welchen Kriterien sollte sich zudem eine Abwägung richten? Sollte etwa ein bisschen Folter hingenommen werden, wenn sie zugunsten eines nur so rettbar erscheinenden Opfers geschieht („Rettungsfolter“ in der Sache Gäfgen)?¹⁵ Wie will man dann den Eingang des Folterdenkens in Vorstellungen und praktisches Handeln von Polizei vermeiden? Sollten das rechtliche Gehör des Beschuldigten geschmälert, die Verurteilungssicherheit bei der Beweiswürdigung gelockert und die Gefahr einer Fehlverurteilung erhöht werden, wenn es sich um besonders abscheuliche Taten handelt? Sollten Privatleben und Persönlichkeit der Anzeigenden im Prozess zu deren Schutz ein Tabu sein, wenn es doch bei der Wahrheitsfindung in der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation entscheidend auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen ankommt? Sollte letztlich das Risiko bewusst in Kauf genommen werden, durch Fehlentscheidungen falsch bezichtigte Beschuldigte zu Justizopfern zu machen?

In der Tat sind Tendenzen erkennbar, solch Verständnis abwägungsresistenter Verfahrensschutzrechte aufzuweichen. In der Sache Daschner sprachen sich einige Wissenschaftler und Praktiker für die „Rettungsfolter“ aus. Bundesverfassungsgericht und Europäischer Menschenrechtgerichtshof haben jedoch strikt am absolut geltenden Folterverbot festgehalten.¹⁶ Im Widerspruch dazu hat derselbe Senat des Bundesverfassungsgerichts in einer späteren Entscheidung zur nachträglichen

¹² Dazu schon K. Lüderssen, in: FS H. J. Hirsch, 1999, S. 879ff; eingehend M. von Galen, StV 2013, 171ff.

¹³ Eindringlich z.B. >www.strafrecht-aus-opfersicht.de<, dort w. Nachw.

¹⁴ Kritisch schon Verf., BewHi 2013, S. 56ff, 62f.

¹⁵ Dazu m. Nachw. Verf., in: P. Nitschke, Hrsg., Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat? Eine Verortung. 2005, S. 35ff; ders., Das Verbrechen und wir, 2014, S. 173ff, 257ff.

¹⁶ BVerfG, B. v. 14.12.2004, 2 BvR 1249/04; EGMR, Urt. der Großen Kammer v. 01.06.2010, Nr. 22978/05, § 124.

Sicherungsverwahrung immerhin eine Ausnahme vom grundgesetzlichen und durch die EMRK geschützten Rückwirkungsverbot aus Gründen überwiegenden Opferschutzes bei sogenannten „mehrpolygonen Grundrechten“ und damit eine Abweichung vom Europäischen Gerichtshof zugelassen.¹⁷ Man darf gespannt auf die Reaktion des EGMR warten.

III. Ausgewählte neuere Ansätze für präventiven Opferschutz

Nun sollen in einem bunten Strauß einige gedankliche Ansätze, konkrete Vorschläge oder bereits gesetzgeberisch erörterte Vorhaben skizziert werden, die auf den Schutz von vorhandenen oder möglichen künftigen Opfern in allen Stadien strafrechtlicher Relevanz von der Tatvorbeugung bis zum Strafvollzug zielen. Kritisch werden namentlich neue Vorschläge oder Gesetzentwürfe behandelt, die einen Rückfall in ein Moralstrafrecht bedeuten, welches Vorstellungen wiederbelebt, die durch Strafrechts- und insbesondere Sexualstrafrechtsreformen der 1970er Jahre überholt schienen. Seit jenen Reformen sollte Strafrecht strikt ultima ratio sein und nur konkretem Rechtsgüterschutz dienen.

- Uneingeschränkt zu begrüßen sind Ansätze präventiven Opferschutzes mit der Zielsetzung „Kein Täter werden“, um pädophilen Männern therapeutische Wege zu eröffnen, ihre Neigungen nicht auszuleben. Motto des an der Berliner Charité von Klaus Martin Beier seit 2005 erfolgreich arbeitenden Projekts ist „Damit aus Fantasien keine Taten werden“.¹⁸ Erfreulicherweise wird die Gießener Region jetzt in das entsprechende Netzwerk einbezogen. Eine Beratungs- und Behandlungsstelle ist der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums angegliedert.¹⁹
- Im Hessischen Landespräventionsrat ist mein Vorschlag aufgegriffen worden, nach dem Vorbild des Saarländischen Pflegebeauftragten einen *Landes-Pflegebeauftragten* gesetzlich zu verankern.²⁰ Das wäre ein wichtiger Beitrag für präventiven Opferschutz in der Pflege. Er sollte wie Wehr- oder Datenschutzbeauftragte parlamentarisch angebunden sein, unabhängig, vertraulich, mit einem Zeugnisverweigerungsrecht versehen tätig werden. Zuständig wäre er für Fragen, Anregungen und Beschwerden aller von der Pflege Betroffenen und ihnen Nahestehenden. Mit vergleichsweise geringem Aufwand würde er sinnvoll vorhandene Kontrollinstitutionen ergänzen. Das würde präventiv gegenüber Pflegemissständen und entsprechender Kriminalität wirken. Ein einziger dadurch rechtzeitig erkannter Missstand, der sonst in einen

¹⁷ BVerfG Urt. v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u. weit., NJW 2011, 1931ff; dazu kritisch *Verf./Bartsch*, StV 2011, 470ff, 473; zustimmend aber *H. Schöch*, GA 2012, S. 14ff, 23.

¹⁸ *K. M. Beier*, zuletzt: „Sexuellem Kindesmissbrauch vorbeugen – Das Präventionsnetzwerk `Kein Täter werden´“, Vortrag auf dem 19. Deutschen Präventionstag, Karlsruhe 12.05.2014.

¹⁹ Vgl. Gießener Allgemeine v. 04.12.2013, S. 25.

²⁰ *Verf.*, Einrichtung eines oder einer Pflegebeauftragten in Hessen, Gutachten für die AG III des Hessischen Landespräventionsrats, Fassung v. Febr. 2014 (Publikation vorgesehen); Kurzfassung in: ZRP 2014, Heft 9; zu der Forderung schon *Verf.*, BewHi 2010, S. 88ff, 103.

Skandalfall gemündet hätte, würde diese informelle Stelle schon rechtfertigen. Gründe für eine Ombudsstelle liegen in der Brisanz der demografischen Veränderungen mit enorm zunehmendem Pflegebedarf, in Pflegenotständen, in strukturellen Bedingungen, die rechtzeitiges Einschalten formeller Hilfe- und Kontrollstellen hemmen, in mangelnder Vertrauensbasis für Beschwerden innerhalb von Pflegeeinrichtungen und für Meldungen an Behörden.²¹ Trotz der Entscheidung des EGMR²² zugunsten der Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinisch – später geehrt als „Whistleblower-Preisträgerin“ – gehen Pflegedienstangehörige existenzielle Risiken ein, wenn sie auf tatsächliche oder vermutete Missstände hinweisen. Sie haben innerdienstliche Repressalien, Mobbing, arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Sie vor allem benötigen eine unbedingt vertraulich wirkende Beschwerdestelle. Diese lehnt der Hessische Sozialminister allerdings noch ab.

- Unbefriedigend ist der *Umgang mit Opfern, die eine Strafanzeige* wegen damit verbundener Risiken *scheuen*. Das gilt insbesondere für Vergewaltigungen und Beziehungsdelikte. Ein ehemaliger Generalstaatsanwalt hatte im Fernsehen von Anzeigen abgeraten. Immerhin gibt es ja auch zivilrechtliche Wege des Ehrenschatzes. Dennoch besteht rechtsstaatlich um der Prävention willen und im Sinne des Opferschutzes großes Interesse daran, Betroffene zu Anzeigen zu ermutigen. Aber sie sollten sich vorher fachkundig beraten lassen können. Falls nicht sofortiger polizeilicher Einsatz nötig ist, sollten sie *Risiken einer Strafanzeige einschätzen* und überlegt entscheiden können, indem sie sich an eine Einrichtung wie die „Gießener Hilfe“ wenden. Dort kann man zu weiteren Hilfestellen vermitteln. Wichtig ist es, gerichtsverwertbare, nicht manipulierte Beweismittel zu sichern. Manche Gewaltopferambulanzen bieten anonyme Untersuchungen an. Seit Langem empfehle ich, zusätzlich eine tatnahe polizeiliche Fachberatung zu ermöglichen. Doch steht ihr der unbedingte Strafverfolgungszwang entgegen. Bestimmte *Beratungspolizisten* sollten landesrechtlich von dieser Pflicht entbunden werden, um für wirklich vertrauliche Gespräche zur Verfügung zu stehen. Dann können Opfer eigenverantwortlich über eine Anzeige entscheiden.²³
- In enger Beziehung zu dieser Frage einer Strafanzeige bei Gewalt in engen Beziehungen stehen die Forderungen vor allem des Deutschen Juristinnenbundes²⁴: Die geplante Sexualstrafrechtsreform solle bei der Umsetzung von Vorgaben europäischer Gremien die *Strafbarkeit sexueller Nötigung und Vergewaltigung in § 177 StGB ausweiten* auf jede sexuelle Handlung, die an anderen gegen deren Willen vorgenommen werde. Bislang setzt die Strafbarkeit Gewalt, Drohung oder Ausnutzung der Schutzlosigkeit voraus. Verstärkt werden solche Forderungen durch

²¹ Zur Situationsanalyse der Pflege: *Verf.*, in: T. Gaertner u.a., Hrsg., Hdb. zur Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung und Fortbildung, 3. Aufl. 2014, S. 439ff; *O. Müller*, ebd., S. 545ff; *G. Zenz*, ebd., S. 453ff.

²² EGMR, Heinisch/Deutschland, NJW 2011, 3501ff.

²³ Dazu auch *Verf.*, Das Verbrechen und wir, 2014, S. 284ff; *ders.*, BewHi 2013, 56ff, 70.

²⁴ Djb, Stellungnahme v. 25.07.2014 zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht v. 07.04.2014; politische und publizistische Unterstützung z.B. bei: *U. Schauws*, frauenpolitische Sprecherin der GRÜNEN, taz v. 10.06.2014; *U. Baureithel*, ><https://www.freitag.de/autoren/ulrike-baureithel/nein-zu-sagen-reicht-nicht><; kritisch dagegen *M. Frommel*, Legal Tribune ONLINE v. 14.08.2014.

eine politisch stark beachtete Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen.²⁵ Danach ist das Risiko, wegen angezeigter Vergewaltigungen verurteilt zu werden, von 1994 bis 2012 dramatisch gesunken von 21,6 auf 8,4 %. Solchen Forderungen und Befunden ist Folgendes entgegenzuhalten: Insgesamt ist sexuelle Gewalt rückläufig. Die meisten Taten geschehen in engen Beziehungen. Hier ist einerseits die Anzeigebereitschaft gewachsen, andererseits die Beweisnot am Größten. Regelmäßig stehen Aussage gegen Aussage. Die Fälle Kachelmann und Arnold²⁶ markieren erhebliche Gefahren von Fehlbezeichnungen und Fehlverurteilungen in dieser prozessualen Konstellation. Zudem befürchten viele Anzeigende, durch Verfahren und Verurteilung zusätzlich geschädigt zu werden. Aber sie haben kein Strafantrags- oder Widerspruchsrecht. Seit 1997 ist zudem die Strafbarkeit ausgeweitet worden auf Vergewaltigungen in Ehen. Hier sind Beweisschwierigkeiten und Konflikte in Strafverfahren noch größer. Entscheidend für die rückläufige Verurteilungsquote dürfte die entsprechende Reaktion der Justiz sein, Verfahren aus Gründen der Beweisschwierigkeiten einzustellen, aber auch zum Schutz des Opfers wegen drohender Verschärfungen bestehender Konflikte bei einer Verurteilung. Die Strafbarkeit auszuweiten, würde Beweisnöte, Risiken und ein Denunziationspotenzial drastisch vergrößern, Betroffenen nicht wirklich helfen.

- Eine von Moralvorstellungen, Emotionen und Weltferne gekennzeichnete Forderung will auch bei uns das „nordische Modell“ des Prostitutionsverbots durch Strafandrohung gegen Liebeskäufer, „Freier“, durchsetzen. Skandinavische, einige US-Staaten, zuletzt Frankreich haben diesen Weg beschritten. Islamische und ehemalige sowjetische Staaten kennen ein totales strafrechtliches Prostitutionsverbot. Namentlich Alice Schwarzer, gleichfalls Politikerinnen wie die Baden-Württembergische Sozialministerin Altpeter wollen Remedur schaffen gegenüber der Entkriminalisierung von Prostitution in früheren Jahren und ihrer zivilrechtlichen Legalisierung 2002.²⁷ Wer wollte den hehren Zielen widersprechen? Elends- und Armutsprostitution, Versklavung von Frauen – vor allem aus Armutsggenden Europas – zu bekämpfen, Respekt für die Würde der Frau einzufordern? Aber die Erwartung, „das älteste Gewerbe der Welt“ beseitigen zu können, ist eine Illusion. Ein gesetzliches Verbot würde politische und gesellschaftliche Scheinheiligkeit widerbeleben. Die Realitäten zu verkennen beginnt schon damit, dass alle „Sex-Arbeiterinnen“ gleichgesetzt werden, solche, die es aus Not oder Zwang tun oder eben aus eigener freier Entscheidung. Sie setzt sich fort in der Erwartung, Prostitution abschaffen oder eindämmen und Zuhälterei bis hin zu organisiertem Menschenhandel unterbinden zu können durch Strafandrohung gegen „Sexkäufer“. Studien aus Skandinavien, den USA und Canada erhärten den Verdacht, dass in Wahrheit Prostitution nur aus öffentlichen und kontrollierbaren Bereichen

²⁵ ><http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/aktuelles/1506-neue-zahlen-belegen-einen-dramatischen-Rueckgang-von-verurteilungen-nach-einer-vergewaltigung><.

²⁶ Dazu Verf., BewHi 2013, 56ff.

²⁷ Vgl. dazu z.B. A. Schwarzer, Hrsg., Prostitution – Ein deutscher Skandal, 2013; Auseinandersetzung zwischen E. Niejahr und A. Schwarzer, DIE ZEIT v. 20.03.2014, S. 25; die Baden-Württ. Sozialministerin K. Altpeter nach Stuttgarter Zeitung (online) v. 11.06.2014.

verdrängt wird in den oftmals kriminellen Untergrund.²⁸ Prostituierte werden verstärkt abhängig von Vermittlern, Zuhältern. Sie werden größeren Risiken ausgesetzt, ausgebeutet, vergewaltigt und mit HIV infiziert zu werden. Sie und ihre nun strafbaren Kunden fallen fort als wichtige Informanten der Polizei bei der Aufklärung illegaler Rekrutierung ausländischer Frauen.²⁹

Gleichfalls ist die Heraufsetzung des Mindestalters für Prostituierte von 18 auf 21 Jahre abzulehnen. Es würde dem Wesen der Volljährigkeit und der Realität widersprechen und würde diese jungen Leute unnötig kriminalisieren und Risiken aussetzen. Die Problemlösung ist vorrangig in der ordnungsrechtlichen Kontrolle von Prostitution und Bordellen zu suchen. Eventuelle rechtliche Hürden für jederzeitige Überwachung im Sinne des Aufenthaltsrechts, der Herkunft von Prostituierten, hygienischer Standards, angemessener Arbeits- und Vertragsbedingungen, gewerbe- und steuerrechtlicher Pflichten sind zu beseitigen. Die Ordnungsbehörden müssen personell und organisatorisch für hinreichende Ausübung der Kontrolle ausgestattet werden.

- Als dritter Bereich aus dem Sexualstrafrecht sei die geplante *Ausweitung der Strafbarkeit von Pornografie* angesprochen. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums will u.a. den Anwendungsbereich „der §§ 184b, 184c StGB auf Schriften, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben“, erweitern.³⁰ Soweit Herstellung und Vermarktung solchen Materials – zumal Eingriffe in Rechts- und Schutzbereiche wehrloser junger Menschen – strafrechtlich erfasst werden sollen, ist das uneingeschränkt zu begrüßen. Die Ausweitung der Besitzbestrafung indes erscheint höchst fragwürdig. Die zitierte begriffliche Kennzeichnung sogenannten „Posing-Materials“ zeigt schon, dass gegen Grundsätze bisher anerkannter Strafrechtsgrenzen im Sexualstrafrecht verstoßen wird. Die Definition ist unbestimmt, von richterlicher Wertung in Sachen sexueller Moral abhängig. Abgrenzungen zu künstlerisch oder beispielsweise in der Textilwerbung für junge Leute verarbeiteter Nacktheit oder gerade sexuell stimulierender Teil-Nacktheit³¹ sind kaum möglich. Bereits deswegen würde die Strafbarkeitsausweitung unzählige „Unschuldige ins Visier der Justiz geraten“³² lassen. Sozialschädlichkeit des Besitzes ist zweifelhaft. An der seinerzeitigen wissenschaftlichen Befundlage hat sich nichts geändert, dass aus bloßem Besitz und Konsum von Porno-Material nicht geschlossen werden kann auf eine dadurch stimulierte Bereitschaft, entsprechende

²⁸ Vgl. z.B. Washington Post v. 17.07.2014

><http://www.washington.com/blogs/wonkblog/wp/2014/07/17/when-rhode-island-accidentally-legalized-prostitution-rape-and-stis-decreased-sharply/><.

²⁹ Aus diesen kriminalistischen Gründen lehnt die Polizei solche Neukriminalisierung ab: Vgl. z.B. 6. Bundesfrauenkonferenz der Polizeigewerkschaft: Gegen Bestrafung von Freiern und Prostitutionsverbot: Legal Tribune ONLINE v. 21.03.2014 ><http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verbot-von-prostitution-freier-bestrafen/><.

³⁰ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“, Stand 07.04.2014, S. 2f, 9ff, 39ff.

³¹ Darauf, dass sich zu Pädophilie Neigende gerade auch unverdächtigen Materials aus Textilwerbung bedienen, weist K. M. Beier, o. Fn. 18, hin.

³² Zutreffend R. Müller, FAZ v. 12.04.2014, S. 1.

Neigungen in aktives Handeln umzusetzen. Die bloß kriminalistische Erwägung, den Markt auszutrocknen, indem man Angebot *und* Nachfrage strafrechtlich bekämpft, erscheint abstrakt zutreffend, konkret unrealistisch. Anders als im illegalen Drogenmarkt gelangt man nicht über den Konsumenten an Hinterleute. Die Causa Edathy zeigt vielmehr, dass nötige gezielte IT-Ermittlung direkt zu Produzenten führt, dann erst zum Verbraucher. Das Abrufen entsprechender Inhalte in aller Welt unter Millionen Interessenten dürfte hingegen kaum durch wenige Strafverfahren in wenigen Ländern gegen Besitzer von „Posing-Bildern“ beeinflusst werden. Zudem ist unter jungen Leuten das „Sexting“ leider sehr verbreitet. Sie geben Intimbilder über Internet-Medien allzu unbekümmert preis und speisen so ungewollt den Markt, denn die meisten „Sexting-Photos“ gelangen auf Pornoseiten.³³ Gerade in dieser Welt junger IT-Nutzer brächte die vorgesehene Strafbarkeit enormes zusätzliches Denunziationspotenzial. Von der Strafandrohung Betroffene könnten davon abgehalten werden, sich den geschilderten vertraulichen präventiven Behandlungsangeboten zu eröffnen. Man könnte diesem Vorhaben einen Rückfall „in Strafrechtsmoralismus und Prüderie“³⁴ attestieren.

In diesem Zusammenhang muss das Verfahren gegen Edathy kritisiert werden. Die vorgesehene Strafrechtsausweitung soll gerade die Lücke schließen, die man bei dem anfangs sichergestellten Material feststellte. Es hatte noch nicht die geltende Grenze zur Strafbarkeit überschritten. Das löst Zweifel am Tatverdacht und folglich der Rechtmäßigkeit der weiteren Ermittlungen aus. Kriminalistische Erfahrung, wonach man bei vielen Besitzern legalen Porno-Materials später gleichfalls illegales Material findet, machen keinen realen, faktengestützten Verdacht aus. Zumindest gemessen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hätte man angesichts des zweifelhaften, nur grenzwertigen Verdachts nicht den Bundestag mit der Sache befassen dürfen. Dies bewirkte nämlich absehbar wegen des gesellschaftlichen Empörungspotenzials solchen Vorwurfs den politischen Tod des Beschuldigten. Eine Parallele zur Causa Wulff drängt sich auf. Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in allen Verfahrensstadien – auch in spektakulären Verfahren – zu respektieren, gilt es wieder in Erinnerung zu rufen.³⁵

- Wiederum zu doppelter Moral und untauglichem Opferschutz führt die inzwischen von allen Bundestagsparteien gut geheißene *Forderung nach Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler*.³⁶ Kriminalisierung jeglichen Besitzes von Dopingstoffen oder nachgewiesener Anwendung verbotener Stoffe oder Methoden

³³ Dazu F. *Mildenberger*, Cicero ONLINE v. 25.02.2014: ><http://www.cicero.de//salon/paedophilie-debatte-der-gesellschaft-herrscht-ein-jugendkult/57096><.

³⁴ Vgl. dazu T. *Hörnle*, FAZ v. 20.03.2014, S. 6. S. auch kritische Stellungnahme von 27 Strafrechtlern, Kriminologen und Psychiatern v. 14.02.2014 zur geplanten Sexualstrafrechtsreform: >www.badische-zeitung.de/deutschland-1/harte-linie-gegen-kinderpornographie--83245737.html<.

³⁵ An dieser Bewertung hat auch der die Verfassungsbeschwerde von Edathy abweisende Beschluss des BVerfG v. 15.08.2014 nichts entscheidend geändert (2 BvR 969/14, Pressemit. Nr. 74/2014 v. 29.08.2014); das Landgericht habe das beanstandete Material für einen Anfangsverdacht hinreichend zumindest „in einen von tatsächlichen Wertungen abhängigen Grenzbereich zwischen strafrechtlich relevantem und irrelevantem Material eingeordnet“.

³⁶ Ausführlich *Verf.*, in: Gedenkschrift M. Walter, 2014, S. 101ff; *ders.*, 2014, o. Fn. 15, S. 140ff; *ders.* und andere in: Expertengespräch zur Dopinggesetzgebung am 26. Sept. 2013 im Bundesministerium des Innern, Bonn >www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmedldungen/bericht.pdf?_blob=publicationFile<.

wäre ein bloß symbolischer, nur scheinbar wirksamer Beitrag. Weder konkurrierende Sportler noch Veranstalter oder Sponsoren oder gar Zuschauer und allgemeine Öffentlichkeit würden geschützt oder können ernsthaft als durch Strafdrohung zu schützende Opfer angesehen werden. Die Argumentation der Befürworter in der Politik ist scheinheilig. Man finanziert im Blick auf nationales Prestige und Positionen an der Weltspitze gezielt bestimmte Sportarten und -einrichtungen, wohl wissend, dass seit Menschengedenken künstlich nachgeholfen wird. Man erhält gleichzeitig die Illusion eines sauberen, vorbildhaften, sogar gesunden Spitzensports aufrecht. Das Vorhaben stößt auf gesellschaftspolitische, strafrechtsdogmatische und verfassungsrechtliche Bedenken. Leistungssport fügt sich konsequent in Wettbewerbsgesellschaft, Professionalisierung, Kommerzialisierung, Medialisierung und Politisierung. In allen Berufswelten werden künstliche Stoffe eingesetzt. Strafbarkeit verstieße zudem gegen das Prinzip strafloser Selbstschädigung. Es verletzte das Verfassungsgebot der Tatbestandsbestimmtheit in dreierlei Sicht: In den Gesetzentwürfen werden nur vage die Zielpersonen umrissen. Wettkampfs- oder Leistungs- oder auch Amateursportler, wenn den Siegern Gewinne winken? Auch Kunden von Fitness-Studios? Unbestimmt bleiben die Tatsituationen. Alle oder nur Spitzenwettbewerbe, Doping in der Ausbildung und Vorbereitung, im Training, im „Qualifying“ oder nur nach Antritt zu finalen Wettkämpfen? Notwendig unbestimmt sind schließlich verbotene Substanzen und Methoden im steten Wettlauf um immer neue, dem Nachweis bislang entzogene Arten. Die Kriminalisierung wäre letztlich verfassungswidrig wegen ihrer Ungeeignetheit und damit Unverhältnismäßigkeit. Sportverbände selbst können und müssen Regeln der Sportmoral bestimmen und kontrollieren. Sie allein dürfen vertraglich vereinbarte verdachtslose Kontrollen durchführen, die der Polizei verwehrt wären. Sie können sofort auf Verdacht hin wirksam reagieren und beeindruckende sportgerichtliche Sanktionen bis hin zu lebenslangen Sperren verhängen, wenn sie oder wir alle das nur wollen. Der Staat kann sie dabei wie bisher organisatorisch und finanziell unterstützen. Ein Doping-Kommissariat neben Rauschgiftkommissariaten bleibe uns jedoch erspart.

- Eine ganz andere Problematik von Opferschutz rankt sich um das *Schweigerecht Beschuldigter*. Kein Modell ist erkennbar, Angehörigen rechtlich zu ermöglichen, *von Tätern Hilfe bei der Aufklärung des Schicksals des Opfers zu erhalten*. Lediglich Appelle sind möglich, am Rande indirekte rechtliche Mittel. Was das Schweigerecht aus der Sicht von Opfern und Angehörigen bedeutet, wird an drei Fällen aus Hessen deutlich: Die Familie der 1999 sehr wahrscheinlich aus sexuellen Motiven getöteten und erst sieben Monate danach in einem Wald gefundenen achtjährigen *Johanna Bohnacker* weiß trotz immer neuer kriminalistischer Anstrengungen bis heute nichts über deren Ende. Wie kann man damit leben? *Julia Hoses* Familie erlebte 2001 immerhin, dass der Sexualmörder des gleichfalls achtjährigen Mädchens aufgrund von Indizien in Gießen zur Höchststrafe verurteilt wurde. Der bei der Verbrennung von Beweismitteln selbst lebensgefährlich verletzte Täter ist in der Haft an den Rollstuhl gebunden, hat aber nie Angaben zur Tat gemacht. Julias Vater äußerte, das Nichtwissen über ihr Ende sei für die Eltern schier unerträglich und treibe sie an den Rand des Wahnsinns.³⁷ *Jakob von Metzlers* Familie hat nur zögerlich und bruchstückhaft Details zu den letzten Stunden des Jungen erfahren. Viele Angehörige

³⁷ Vgl. RP online v. 20.05.2003.

von Opfern der „Dritten Generation der RAF“ wissen bis jetzt nichts über Taten und Täter.

Täter bewahren – rechtlich geschützt – dieses Geheimnis. Es quält die Angehörigen, nichts zu wissen über das Lebensende, die letzten Worte und Gefühle des Opfers, nichts zudem über Täter und Tatumstände. Täter enthalten Angehörigen das Wissen vor, das eigentlich diesen und nur diesen zustände. Man könnte von einem Rechtsanspruch der Angehörigen gegen Täter sprechen, ihr Wissen offenzulegen. Aber er wäre nicht einklagbar. Er bricht sich am Gegenrecht Beschuldigter zu schweigen. Nur: Von diesem Schutzrecht müssen Beschuldigte nicht Gebrauch machen, zumindest nicht mehr, sobald sie durch Indizien überführt und rechtskräftig verurteilt sind. Ihr anhaltendes Schweigen martert Angehörige. Der Appell: Selbst nach Rechtskraft des Urteils ist es nicht zu spät. Wenigstens dann sollten Täter reden, Recht und Gefühle der Angehörigen achten. Das könnte zugleich Anzeichen für Reue und Einsicht sein. Bei rechtlichen Entscheidungen über Strafhöhe, Vollzugslockerungen, Strafrestausssetzung oder Begnadigung kann sich späte Einsicht sogar günstig auf die Beurteilung der Prognose auswirken. Überlegenswert – wenngleich tatsächlich und rechtlich problematisch – erschiene es zudem, entsprechend § 57 Abs. 6 StGB das Gericht zu ermächtigen, die Strafrestausssetzung zu versagen, wenn Verurteilte Opferangehörige nicht aufklären. Warum sollte das nur für zurückgehaltene oder falsche Angaben zum Verbleib der Tatbeute gelten?

- Defizitär ist noch der *Opferschutz im Strafvollzug*.³⁸ Dabei geht es um Opferschutz in Haftanstalten in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist es der *Schutz des im Urteil bezeichneten Opfers* und seiner Angehörigen während und nach der Haft. Dazu haben mehrere neuere Haftvollzugsgesetze einzelne Elemente herausgestellt. So sieht das Hessische Strafvollzugsgesetz von 2010 vor, die Einsicht des Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen zu vertiefen; außerdem müsse der Vollzugsplan Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen benennen; bei der Prüfung „vollzugsöffnender Maßnahmen“ seien die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach dem Opferrechtsreformgesetz von 2009 hat der Verletzte zudem gemäß § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO bei berechtigtem Interesse einen Anspruch, über erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaube und die Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme informiert zu werden. In NRW werden bereits praktisch Projekte „opferbezogener Vollzugsgestaltung“ umgesetzt.³⁹ Zum anderen aber ist weder gesetzgeberisch noch praktisch hinreichend für einen notwendigen *Schutz davor* gesorgt, in der Haft *als Gefangener Opfer der Gewalt anderer Gefangener zu werden*. Solches Opferwerden – es sei an den Fall des Mordes in der Siegburger Anstalt erinnert – ist in Haftanstalten allgegenwärtig und überwiegend subkulturell und institutionell begründet.⁴⁰ Der Staat trägt Verantwortung und eine Fürsorgepflicht, weil er Gefangene zwangsweise zusammenführt und Gefahrenquellen setzt. In Ergänzung des sogenannten „Gegensteuerungsgrundsatzes“ (beispielsweise in § 3

³⁸ Eingehend *Verf.*, FS C. Pfeiffer, 2014, S. 385ff, 399ff.

³⁹ M. Walter, Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011, S. 43ff; s. auch G. Koop, Forum Strafvollzug 2013, 95ff.

⁴⁰ Dazu eingehend *Verf.*, 2014, o. Fn. 37; *ders.*, 2014, o. Fn. 15, S. 218ff; F. Neubacher et al., BewHi 2011, S. 133ff.

Abs. 2 StVollzG) sollte diese Verpflichtung durch folgenden Zusatz Gewicht erhalten: „Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Gefahren abwehren, dass Gefangene innerhalb der Anstalt Opfer von Gewalt oder sonstiger Kriminalität werden.“ Vergeblich habe ich versucht, das für die hessischen Vollzugsgesetze zu erreichen.⁴¹ Dieser Zielbestimmung entsprechend würde man beispielsweise nächtliche Mehrfachbelegung von Zellen als einen der erkannten gewaltstimulierenden Faktoren bis auf äußerste Ausnahmefälle verbieten. Ansatzweise wird versucht, dem genannten Ziel praktisch gerecht zu werden.⁴²

Abschließend sei der Blick auf *Forderungen* gerichtet, die staatliche *Opferentschädigung nach dem OEG zu verbessern*.⁴³ Nebenbei bemerkt: Den Staat für die Entschädigung von Gewaltopfern in Anspruch zu nehmen, ist auf unser sozialstaatliches Solidard Denken zurückzuführen. Fernöstlichen Gesellschaften etwa läge das fern, sehen sie doch allein Täter und deren Familien in der Pflicht und diese Pflicht als präventives Hemmnis für Gewalttaten. Staatliche Opferentschädigung ist bei uns subsidiär und auf Ausgleich für gesundheitliche Schäden bei vorsätzlichen „tätlichen Angriffen“ auf Personen begrenzt. Forderungen gehen nun dahin, Opfer von Wohnungseinbrüchen einzubeziehen und deswegen ebenfalls seelische Belastungen zu berücksichtigen, die bislang nicht den gesundheitlichen Schäden gleichgestellt werden. Darüber hinaus wird bemängelt, dass nur wenige Opfer und Angehörige Anträge nach dem OEG stellen, von diesen wiederum lediglich ein kleiner Teil positiv beschieden werde. Schließlich sollte – das wurde schon erwähnt – die Entschädigung nicht davon abhängig gemacht werden, dass in der Regel unverzüglich ein Strafantrag erstattet wurde. Weitere Evaluationsforschung ist allerdings nötig, ehe entschieden werden kann, ob und wieweit aus finanziellen und rechtlichen Gründen gesetzlich solchen Forderungen entsprochen werden soll, wieweit auch die sozialgerichtliche Rechtsprechung bisherige restriktive Gesetzesauslegungen lockern und die Sozialverwaltung großzügiger vorgehen sollten.⁴⁴

⁴¹ Zuletzt Stellungnahmen des Verf.: Zum Entwurf eines HessJAVollzG im Sept. 2014; für die Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss am 31.08.2013 zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des JAVollz in Hessen – Drucks. 18/7179; für die öff. Anhörung im Hess. Landtag am 28.11.2012 zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines HSVVollzG. (Diese und frühere Stellungnahmen auch unter >www.arthurkreuzer.de/aktuelles<.)

⁴² Vgl. G. Koop, o., Fn. 39.

⁴³ Zur Evaluation von Recht und Praxis eingehend: T. Bartsch et al., ZIS 2014, 353ff; D. Hellmann/ T. Bartsch, MSchrKrim Heft 2, 2014; zu Forderungen des Weißen Rings v. Februar 2014 ><https://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/sozialrechtspolitische-forderungen/index.html><.

⁴⁴ Zu solcher Forschung und Fundierung gesetzgeberischer Entscheidungen raten zutreffend die Verfasser der vorliegenden Evaluationsstudien: T. Bartsch et al., o. Fn. 43.